

Bestellung inländischer Steuerberater

Zuständige Behörde:

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Erphostraße 43
48145 Münster
Telefon: +49 251 417640
Fax: +49 251 4176427
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.stbk-westfalen-lippe.de

Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeiten. Es handelt sich um einen gesetzlich geschützten Beruf zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Steuerberater sind unabhängige Organe der Steuerrechtspflege.

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind befugt:

- Steuerberater,
- Steuerbevollmächtigte,
- Rechtsanwälte,
- niedergelassene europäische Rechtsanwälte,
- Wirtschaftsprüfer,
- vereidigte Buchprüfer,
- Partnerschaftsgesellschaften,
- Steuerberatungsgesellschaften,
- Rechtsanwaltsgesellschaften,
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und
- Buchprüfungsgesellschaften.

Die gesetzlichen Regelungen des Berufsrechts der Steuerberater gewährleisten Qualität und Sicherheit. Steuerberater werden nach staatlicher Prüfung öffentlich bestellt. Die hohen Anforderungen in der Steuerberaterprüfung sichern die überdurchschnittliche Fachkompetenz des Steuerberaters und garantieren zugleich das hohe Qualitätsniveau der Steuerberatung durch den Steuerberater.

Nach Ablegung der Steuerberaterprüfung vor der Gemeinsamen Prüfstelle der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe können Steuerberater eine Niederlassung in Deutschland gründen.

Sie werden nach erfolgreicher Prüfung Mitglied der jeweils zuständigen Steuerberaterkammer, dürfen den Titel "Steuerberater" führen und unterliegen damit auch allen Berufspflichten.

Um eine zeitnahe Abwicklung des Bestellungsverfahrens im Anschluss an die erfolgreich abgelegte mündliche Prüfung zu gewährleisten, kann der Antrag auf Bestellung schon nach Bestehen der schriftlichen Prüfung bei der zuständigen Steuerberaterkammer gestellt werden.

Zuständig für die Bestellung ist die Steuerberaterkammer, in deren Bereich der Bewerber beabsichtigt, seine berufliche Niederlassung oder regelmäßige Arbeitsstätte zu begründen.

Nähere Informationen finden Sie auf der [Internetseite der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe - Bestellungsverfahren](#).

Weitere Informationen

Die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung setzt die Zulassung voraus.

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung kann nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) auf mehreren Wegen erfolgen:

- Erste Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder eines anderen Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung. Danach muss der Bewerber praktisch tätig gewesen sein. Die Dauer dieser Tätigkeit ist von der Regelstudienzeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums abhängig. Bei mindestens acht Semestern sind zwei Jahre notwendig, bei weniger als acht Semestern müssen drei Jahre praktischer Arbeit geleistet werden.
- Ein Bewerber ist auch zur Steuerberaterprüfung zuzulassen, wenn er nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung auf dem Gebiet des Steuerrechtes zehn Jahre praktisch tätig war. Im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt reduziert sich dieser Zeitraum auf sieben Jahre praktischer Tätigkeit.
- Ebenso können Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie mindestens sieben Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig gewesen sind.

Für die Organisation der Prüfung ist die "Gemeinsame Prüfstelle der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe" zuständig. Nähere Informationen finden Sie auf der [Internetseite der Gemeinsamen Prüfungsstelle der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe - Zulassung zu Steuerberaterprüfung](#).

Formulare

- [Antrag auf Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin](#)
- [Arbeitgeberbescheinigung für Syndikus-Steuerberater](#)
- [Bestätigung des Arbeitgebers über das Bestehen ausreichenden Versicherungsschutzes für ausschließlich im Angestelltenverhältnis gemäß § 58 Steuerberatergesetz oder in freier Mitarbeit tätige Berufsangehörige](#)

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Ostwestfalen-Lippe zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Angaben zu
 - Name, Wohnsitz oder vorwiegender Aufenthalt und Anschrift sowie Beruf und Ort der vorwiegend beruflichen Tätigkeit,
 - den Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung,
 - die Staatsangehörigkeit
 - wann und bei welcher Stelle die Steuerberaterprüfung bestanden wurde oder von der Prüfung befreit wurde,
 - ob und bei welcher Stelle bereits früher einen Antrag auf Bestellung eingereicht wurde,
 - ob geordnete wirtschaftliche Verhältnissen vorliegen,
 - ob der Bewerber innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; Entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und nach dem Steuerberatungsgesetz,
 - ob und gegebenenfalls welche Tätigkeit der Bewerber nach seiner Bestellung neben dem Beruf als Steuerberater weiter ausüben oder übernehmen will,
 - dass der Bewerber bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Steuerberaterkammer beantragt hat.
- Bescheinigung (Original oder beglaubigte Ablichtung) der zuständigen obersten Landesbehörde über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von der Prüfung
Hinweis: Die Bescheinigung kann nachgereicht werden, wenn der Antrag vor der mündlichen Prüfung gestellt wird.
- Passbild
- Vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder den Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber
- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)**
- im Falle von Syndikus-Steuerberatern
 - Arbeitgeberbescheinigung
 - Anstellungsvertrag mit ausführlicher Tätigkeitsbeschreibung
 - Nachweis über den Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung.
- im Falle von Bewerbern, die Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind
 - Bescheinigung der für sie zuständigen Berufsorganisation oder sonst zuständigen Stelle, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme, den Widerruf der Zulassung beziehungsweise Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens rechtfertigen.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie

Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung hat der Bewerber bei Antragstellung an die zuständige Steuerberaterkammer eine Gebühr in Höhe von 130,00 € zu zahlen.

Wird der Antrag auf Bestellung vor der Entscheidung zurückgenommen, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet. Die Anberaumung eines Termins zur Bestellung ist nur dann möglich, wenn die für das Bestellungsverfahren geforderten Voraussetzungen gegeben sind und der Eingang der Gebühr verzeichnet werden konnte.

Rechtsgrundlagen

- §§ 35 ff, 40 Steuerberatergesetz
- §§ 34 ff Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.